

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. April 1958

Justizministerium für Strafbestimmung gegen Tierquälerei209/A.B.

zu 230/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In einer Anfrage, betreffend Strafbestimmungen gegen Tierquälerei, wiesen die Abg. Marianne P o l l a k und Genossen auf Zeitungsmeldungen über die Tötung eines Hundes hin und fragten an, ob der Bundesminister für Justiz bereit ist, dem Nationalrat mitzuteilen, ob bei der Ausarbeitung eines neuen Strafrechtes beabsichtigt ist, Sanktionen gegen Tierquälerei aufzunehmen.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k folgendes mit:

Die Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes, die bereits eine erhebliche Anzahl von Bestimmungen des Besonderen Teiles des Strafgesetzes beschlossen hat, wird sich voraussichtlich in ziemlich naher Zeit mit der Frage der Aufnahme von Strafbestimmungen gegen Tierquälerei in ein neues Strafgesetz auseinandersetzen. Da der Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927, dessen Besonderer Teil der Kommission schon bisher öfter als Vorbild gedient hat, eine Strafbestimmung gegen Tierquälerei enthält, halte ich es für wahrscheinlich, dass die Strafrechtskommission eine solche Bestimmung auch in ihren Entwurf aufnehmen wird. Das Bundesministerium für Justiz wird sich einer solchen Empfehlung bei Ausarbeitung der Regierungsvorlage eines neuen Strafgesetzes anschliessen. Eine Abschrift der Anfrage und ihrer Beantwortung wurde dem Vorsitzenden der Strafrechtskommission, Herrn Univ. Prof. a. D. Dr. Ferdinand Kadecka, zur Kenntnismahme übermittelt.

Eine Überprüfung des in der Anfrage erwähnten Straffalles hat ergeben, dass die Zeitungsmeldungen, insoweit von einem "brutalen Erschlagen" des angeschossenen Hundes und von einem "Hineinschiessen in eine Kinderschar" berichtet wird, unrichtig sind. Da keinerlei Anhaltspunkte für eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Menschen vorlagen, wurde die Anzeige wegen Übertretung nach § 431 StG. von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zurückgelegt. Nach den Erhebungsergebnissen wurde der Hund durch einen Schuss getötet; diesbezüglich verantwortete sich der Täter dahingehend, dass er sich als Angehöriger der Bergwacht, deren Aufgabe es u. a. ist, die heimische Tier- und Pflanzenwelt vor Schaden zu bewahren, für berechtigt hielt, den - seiner Meinung nach wildernden - Hund zu erschiessen. Das Bezirksgericht Klagenfurt glaubte dieser Verantwortung jedoch nicht und verhängte über den Täter wegen Übertretung der boshaften Sachbeschädigung (§ 468 StG.) eine unbedingte Geldstrafe von 1000 S, die mit Rücksicht auf das bescheidene Einkommen und die Sorgepflichten des Täters angemessen ist.

-.-.-.-.-